

II-1085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 1980 05 14

Zl. 10.101/36-I/1/80

Parlamentarische Anfrage Nr. 453
der Abg. Ermacora u. Gen. betr.
zivile Schutzbauten.

439 IAB

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

1980 -05- 19

zu 453 IJ

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 453, welche die Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 21.3.1980, betreffend zivile Schutzbauten, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Bundesgebäudeverwaltung verwaltet 3.390 Liegenschaften. Darauf befinden sich 9.446 Objekte der unterschiedlichsten Größe, vom Zollunterstand bis zur Universität.

Zu 2 und 3):

Vor dem Regierungsbeschluß vom 12.9.1967 errichtete Bauten haben keine Grundschutzräume; hingegen sind in 217 Neu-, Zu- und Umbauten Schutzräume eingerichtet.

Zu 4):

Seit dem bereits zitierten Regierungsbeschluß vom 12.9.1967 werden in der Regel bei allen Neubauten Grundschutzräume errichtet, ohne Unterschied, welchem Bundesministerium die benützende Dienststelle untersteht. Vom Einbau von Schutzräumen wird nur dann Abstand genommen, wenn die voraussichtlichen, durch den Schutzraumbau bedingten Mehrkosten 5 % der gesamten Baukosten überschreiten (dies ist z.B. bei hohem Grundwasserstand der Fall).

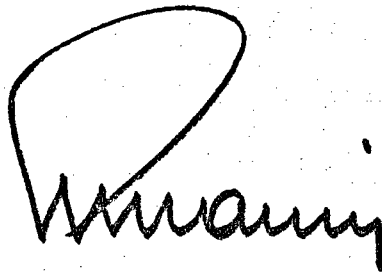
Zu 5 und 6):

Im Jahre 1980 stehen für Neubauten im Bereich des Bundeshochbaues und dem des Hochbaues der Bundesstraßenverwaltung, 2,964 Milliarden Schilling

-2-

zur Verfügung. Für Schutzräume können hievon maximal 5 % ausgegeben werden. Allerdings ist festzuhalten, daß für die Errichtung von Grundschutzräumen in Neubauten die vorhandenen Budgetmittel genügen.

Ganz allgemein möchte ich zu meinen bisherigen Ausführungen bemerken, daß die Kompetenz für baugesetzliche Regelungen, besonders auch für die Verpflichtung zum Einbau von Schutzräumen nach der österreichischen Bundesverfassung, Landessache ist. Die einzelnen Bauordnungen haben diesbezüglich auch unterschiedliche Regelung. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß keine der landesgesetzlichen Bestimmungen so weitgehend ist, wie der erwähnte Regierungsbeschluß aus 1967.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. W. ...' with a large, stylized initial 'H'.